

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung		Drucksachen-Nr. 693/2002
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuss	3.12.2002	Beratung
Rat	12.12.2002	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für die Schiedspersonen

Beschlussvorschlag:

Die Aufwandsentschädigung der Schiedspersonen wird auf monatlich 100,-- € erhöht.

Sachdarstellung / Begründung:

Das Stadtgebiet Bergisch Gladbach ist seit 1975 in zwei Schiedsamsbezirke gegliedert.

Der Schiedsamsbezirk Bergisch Gladbach I (Alt Gladbach) wird von Herrn Klaus-Peter Freese als Schiedsmann und Herrn Karl Wöber als stellvertretender Schiedsmann betreut.

Für den Schiedsamsbezirk Bergisch Gladbach II (Bensberg) sind Frau Ruth Niesert als Schiedsfrau und Herr Karl Walter Faßbender als stellvertretender Schiedsmann tätig.

Die Stadt Bergisch Gladbach stellt den Schiedspersonen für die Sprechstunden Büroräume in den Rathäusern in Bergisch Gladbach und Bensberg zur Verfügung und trägt die Sachkosten (Büromaterialien, Vordrucke und Schiedsamszeitung) gemäß § 12 Schiedsamtsgesetz (SchAG).

Gebühren, die gem. § 45 SchAG für die Schlichtungsverhandlungen und Vergleiche erhoben werden, fließen zu gleichen Teilen den Schiedspersonen und der Stadt zu.

Für Schreibaussagen, die gemäß § 46 Schiedsamtsgesetz für die Aufnahme von Anträgen, die Erstellung von Abschriften und Bescheinigungen entstehen, erhalten die Schiedspersonen von den betroffenen Parteien vollen Kostenersatz. Gleiches gilt für die entstanden Barauslagen (Porto etc.).

Die nach dem Schiedsamtsgesetz erhobenen Ordnungsgelder werden in voller Höhe von der Stadt vereinnahmt.

Die Schiedspersonen und deren Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit seit dem Ratsbeschluss vom 23.03.1976 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,-- DM / 66,47 €.

Auf die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung besteht kein Rechtsanspruch.

Gesonderte Fallpauschalen werden nicht gezahlt.

Durch die Änderungen des Schiedsamtsgesetzes zum 09.05.2000 wurden die Zuständigkeitsbereiche der Schiedsämter als Gütestellen im Sinne der Zivilprozeßordnung und Vergleichsbehörden im Sinne der Strafprozeßordnung erweitert.

Dadurch wurden die Anforderungen an die Schiedspersonen erheblich höher und die Zahl der Schlichtungsverhandlungen stieg entsprechend an.

Wesentlich gesteigert hat sich auch die Zahl der „Tür und Angel-Fälle“, und der Telefonkontakte, die von den Schiedspersonen überwiegend von zu Hause und außerhalb der Sprechstunden durchgeführt werden.

Die Tätigkeit der Schiedspersonen setzt eine sehr hohe Einsatzbereitschaft und Umsicht bei der Ausübung dieser sensiblen Tätigkeit voraus.

Es wird daher vorgeschlagen, die Aufwandsentschädigung ab 01. Januar 2003 auf monatlich 100,-- € zu erhöhen.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten der Maßnahme:	1.609,44 EURO
2. Jährliche Folgekosten:	EURO
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	EURO
- objektbezogene Einnahmen:	EURO
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel: mit	EURO
5. Haushaltsstelle: 1.110.401.09 - Aufwendungen Schiedspersonen	